

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung der Stadt Mannheim über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 61.14 "Gewerbegebiet südlich der Seckenheimer Landstraße"

Gemäß den §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch (Artikel 2 des) Gesetz(es) vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch (Artikel 27 der) Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) hat der Gemeinderat am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anordnung der erneuten Verlängerung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat am 11.07.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61.14 "Gewerbegebiet südlich der Seckenheimer Landstraße" aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61.14 am 16.12.2019 beschlossene und durch Bekanntmachung am 30.01.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre, deren erstmalige Verlängerung am 26.10.2021 beschlossen und durch Bekanntmachung am 27.01.2022 in Kraft getretenen war, die erneute Verlängerung angeordnet.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist (siehe „Lageplan räumlicher Geltungsbereich“).

### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.  
Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

### § 4

#### Inkrafttreten

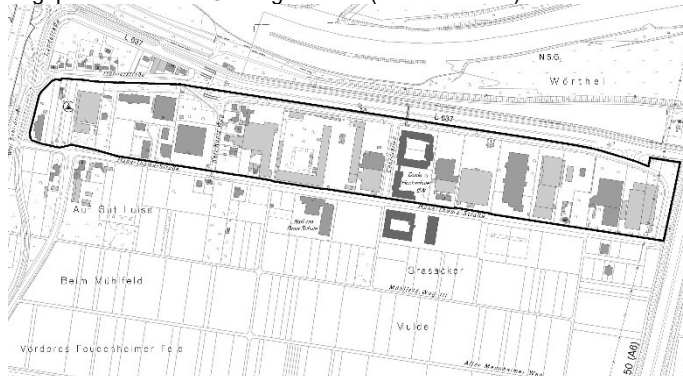
Die Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### § 5

#### Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Lageplan räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Mannheim geltend zu machen.

**Mannheim, den 26.01.2023**

**Stadt Mannheim**

**Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz**